

Wichtige Informationen für den Arbeitgeber

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beabsichtigen einen ausländischen Arbeitnehmer zu beschäftigen.

Entsprechend § 39 Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgesetz) dürfen Ausländer eine Beschäftigung nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn eine solche Zustimmung gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde erteilt worden ist.

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 1b AufenthG kann der Beschäftigung u.a. nur zugestimmt werden, wenn für die Beschäftigung bevorrechtigte Arbeitnehmer nicht zur Verfügung stehen und der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden soll.

Bevorrechtigte Arbeitnehmer sind:

- Deutsche
- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie Angehörige der zum 01.05.2004 zur Europäischen Union beigetretenen Staaten (außer Malta und Zypern); nur im Rahmen der Gemeinschaftspräferenz
- Schweizer Bürger nach dem „Freizügigkeitsabkommen EU – Schweiz“
- Ausländische Arbeitnehmer mit einer Arbeitsberechtigung
- Ausländer mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung (nach altem Recht)
- Ausländer mit Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG
- Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis (neu), die eine Arbeitsaufnahme bereits zulässt

Gemäß § 39 Abs. 2 S.3 AufenthG hat der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung benötigt, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.

Darüber hinaus ist bei beabsichtigter Beschäftigung von zustimmungspflichtigen ausländischen Arbeitnehmern vom Arbeitgeber nachzuweisen, dass Bemühungen, bevorrechtigte Arbeitnehmer zu gewinnen, über einen angemessenen Zeitraum erfolglos blieben. Dieser Nachweis ist insbesondere durch Erteilung eines Vermittlungsauftrages zu erbringen.

Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zur Ausländerbeschäftigung ist durch die Bundesagentur für Arbeit eine Arbeitsmarktprüfung durchzuführen. Die Dauer der Prüffrist richtet sich nach den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalls. Als Ergebnis der Arbeitsmarktprüfung wird festgestellt, inwieweit für die Beschäftigung bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen sowie die Arbeitsbedingungen vergleichbar mit der Beschäftigung deutscher Arbeitnehmer sind.

Im Interesse einer reibungslosen Bearbeitung werden Sie um Abgabe vollständiger umseitiger Angaben gebeten. Sofern die „sonstigen erforderlichen Angaben“ **keine** Eintragungen enthalten, werden die entsprechenden Fragen bei der Durchführung des Zustimmungsverfahrens mit „nein“ bewertet. Diese ausgefüllte Anlage ist durch den **Antragsteller bei der zuständigen Ausländerbehörde** einzureichen.

Abschließender Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 39 Abs. 1 AufenthG einen Ausländer ohne erforderliche Zustimmung gegenüber der Ausländerbehörde beschäftigt bzw. entgegen § 39 Abs. 2 S.3 AufenthG eine Auskunft nicht richtig erteilt. Derartige Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit Geldbuße geahndet werden.